

## **Postulat Fraktion GFL/EVP (Tania Espinoza Haller, GFL): Checkliste für Volksschulen in Bern bei Gefährdungsmeldungen**

Eine Gefährdungsmeldung ist angezeigt, wenn ein Verdacht auf eine mögliche Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder psychischen Wohls von Minderjährigen vorliegt. Eine wesentliche Rolle fällt hierbei den Lehrpersonen zu, welche permanent Beobachtungen zur Befindlichkeit all ihrer Schülerinnen und Schüler machen. Die Lehrpersonen sind denn auch im Verdachtsfall zur Erstattung einer Gefährdungsmeldung verpflichtet. In einer solchen Situation ist es besonders wichtig, dass die handelnde Lehrkraft über einen möglichst einfachen Zugang zu Informationen betreffend Vorgehen verfügt, beispielsweise via entsprechende Verlinkung auf der städtischen Website.

Als besonders nützlich hat sich in anderen Gemeinden das Zur-Verfügung-Stellen einer spezifischen Checkliste erwiesen, welche den betroffenen Lehrpersonen auf einen Blick wichtige Unterstützung zur weiteren Vorgehensweise bietet (vgl. bspw. die entsprechende „Checkliste bei schwierigen Situationen“ der Gemeinde Nidau, siehe unter „Soziale Dienste“ auf [www.nidau.ch](http://www.nidau.ch)).

Das Erstellen einer derartigen Checkliste vereinfacht einerseits die Arbeit der verantwortlichen Lehrpersonen, gleichzeitig lässt sich durch diese einfache Massnahme eine gewisse Vereinheitlichung – und vermutlich auch eine Qualitätssteigerung – in der Handhabung von Gefährdungsmeldungen in den Schulen der Stadt Bern erreichen.

Der Gemeinderat wird daher aufgefordert

1. einer geeigneten Stelle den Auftrag zur Erstellung einer „Checkliste zur Handhabung von Gefährdungsmeldungen in den Schulen der Stadt Bern“ zu erstellen
2. die grundlegenden Informationen zu diesem wichtigen Thema (Broschüren Schulamt und Ambulante Jugendhilfe und evtl. weitere) umgehend auf der städtischen Webseite zu verlinken.

Bern, 21. Januar 2010

*Postulat Fraktion GFL/EVP (Tania Espinoza Haller, GFL), Barbara Streit-Stettler, Susanne Elsener, Nadia Omar, Conradin Conzetti, Peter Künzler, Daniela Lutz-Beck, Manuel C. Widmer, Rania Bahnan Buechi, Daniel Klauser, Béatrice Wertli, Martin Schneider, Edith Leibundgut*

### **Antwort des Gemeinderats**

Wie die Postulantinnen und Postulanten in ihrem Vorstoss ausführen, ist eine Gefährdung eines Kinds oder Jugendlichen dann vorhanden, wenn das körperliche, geistige, seelische oder sittliche Wohl beeinträchtigt wird. Wer eine solche Gefährdung feststellt, kontaktiert eine der Beratungsstellen der ambulanten Jugendhilfe des Jugendamts und reicht eine schriftliche Gefährdungsmeldung ein. Die Eltern sollen informiert werden, bevor eine Gefährdungsmel-

dung eingereicht wird. Eine Gefährdungsmeldung ist ein einschneidender Schritt. Deshalb wird sie erst dann eingereicht, wenn freiwillige Bemühungen gescheitert sind.

Gestützt auf Artikel 29 des Volksschulgesetzes des Kantons Bern sind in der Volksschule der Stadt Bern die Schulkommissionen zuständig für die Einreichung einer Gefährdungsmeldung. Die Verantwortung für den Ablauf liegt bei der Schulleitung. Sie koordiniert das Vorgehen mit dem Klassenteam.

Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport hat zu Händen der Schulbehörden und der Schulleitungen einen Leitfaden erarbeitet. Darin wird ein Vorgehen in drei Phasen beschrieben. In der ersten Phase versucht die Klassenlehrperson das Problem intern zu lösen. Sofern die ergriffenen Massnahmen nicht erfolgreich sind, informiert die Klassenlehrperson die Schulleitung. In der zweiten Phase übernimmt die Schulleitung die Federführung und leitet die Intervention ein. Erst wenn diese Massnahmen nicht erfolgreich sind, gelangt die Schulleitung an die Schulkommission mit dem Antrag, eine Gefährdungsmeldung einzureichen. In der Regel sollten für eine Gefährdungsmeldung alle Phasen durchlaufen werden. Nur in Ausnahmefällen - bei Gefahr in Verzug - kann zum Schutz des Kinds oder respektive der/des Jugendlichen ein beschleunigtes Verfahren gewählt werden.

Der oben erwähnte Leitfaden findet sich unter der Web-Adresse:

[http://www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/schule/downloads\\_view](http://www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/schule/downloads_view) .

Er steht nur in elektronischer Form zur Verfügung, weil der Kanton Bern im teilrevidierten Volksschulgesetz den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, die Kompetenz für das Einreichen von Gefährdungsmeldungen von der Schulkommission an die Schulleitungen zu delegieren. So lange die Kompetenzregelung in der Stadt Bern nicht feststeht (Referendum des teilrevidierten Schulreglements), wird auf eine gedruckte Version verzichtet.

Die ambulante Jugendhilfe der Stadt Bern hat im April 2007 ebenfalls einen Flyer mit Informationen über die Gefährdungsmeldung herausgegeben. Dieser liegt in gedruckter Form vor und ist auch im Internet unter <http://www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/jga/jugendhilfe> zu finden. Darin finden sich wichtige Informationen zu Themen wie „Was ist eine Gefährdungsmeldung?“, „Was geschieht mit der Gefährdungsmeldung?“ oder „Wie sieht der Inhalt einer Gefährdungsmeldung aus?“.

Die Forderungen und Anliegen des Postulats sind damit erfüllt.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Keine.

## **Antrag**

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 12. Mai 2010

Der Gemeinderat